

Anlage 4

Anpassungen Wissenschaftszeitvertragsgesetz und Hochschulrahmengesetz

Die im Wissenschaftszeitvertragsgesetz geregelte Befristungsdauer nach der Promotion sollte für Personen, die sich auf eine Professur im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie vorbereiten, von sechs auf neun Jahre verlängert werden (siehe auch Sonderregelungen für die Medizin). Die im Hochschulrahmengesetz geregelten Vorbereitungszeiten für Juniorprofessuren im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie sollte von sechs auf neun Jahre angepasst werden

Begründung: Der wissenschaftliche Nachwuchs im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie benötigt bei diversen Ausschreibungen auch eine (postgraduale) Psychotherapieaus- oder Weiterbildung. Diese umfasst ohne Berücksichtigung einer wissenschaftlichen Tätigkeit bereits drei bis fünf Jahre und erfordert neben einer längeren Tätigkeit im ambulanten Bereich eine praktische Tätigkeit im stationären Bereich. Wenn dies aber parallel zur Promotions- und frühen Postdoc-Phase geschieht, kann die 6-Jahresregelung nicht angewandt werden, da die betroffenen Personen sich in dieser Zeit nicht vollumfänglich der wissenschaftlichen Qualifikation widmen konnten. Deshalb fordern wir eine Anpassung der Befristungsdauer in diesem Bereich von sechs auf neun Jahre.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist nach Abschluss der Promotion sollte für Personen, die sich auf eine Professur im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie vorbereiten, von sechs auf neun Jahre erhöht werden. Damit verbunden ist die Anpassung der Befristungsdauer im **Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG § 2)** und die Anpassung des **Hochschulrahmengesetzes § 47** in Bezug auf die Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Änderungen in den Gesetzen (Ergänzungen unterstrichen):

WissZeitVG § 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin und der Psychotherapie bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben.

Hochschulrahmengesetz § 47

§ 47 Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen

dienstrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin und der Psychotherapie nicht mehr als neun Jahre betragen haben. „„„„